

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
6 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Frankfurt: Google Earth muss Luftbild-Fotos verpixeln

Eine für *Google Earth* weitreichende Entscheidung hat das **Landgericht Frankfurt** gefällt. Die Tochter des amerikanischen Internet- und Tech-Giganten **Alphabet** darf Luftbild-Aufnahmen eines in Deutschland gelegenen Grundstücks / Gebäudes nicht auf *Google Earth* oder *Google Maps* veröffentlichen, wenn der Grundstückseigentümer dem widerspricht (Urteil vom 12. Okt. 2026 – Az.: 2-03 O 388/25).

Pressekammer des LG Frankfurt gibt der Klage statt

Die Pressekammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat der Klage stattgegeben und entschieden, dass *Google* eine Veröffentlichung der dreidimensionalen Luftbildaufnahmen des Klägergrundstücks auf *Google Earth* und *Google Maps* unterlassen muss. Diese Veröffentlichungen verletzen laut LG Frankfurt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

In ihrem Urteil stellte die 3. Zivilkammer des LG Frankfurt fest: „Niemand muss es hinnehmen, dass Luftbildaufnahmen seines bewohnten Grundstücks ohne seine Zustimmung weltweit öffentlich verbreitet werden, jedenfalls wenn Grundstücksbereiche abgebildet werden, die öffentlichen Blicken entzogen sind.“ Das sei hier der Fall. Die Luftbildaufnahmen zeigen nämlich auch den rückwärtigen Grundstücksbereich, der für den Publikumsverkehr von der Straße aus nicht einsehbar ist.

„Der persönliche Rückzugsbereich des Klägers erstreckt sich auf das gesamte befriedete Grundstück. Hieraus lassen sich nicht nur Daten gewinnen, die Rückschlüsse auf die persönliche Lebensweise zulassen, etwa aus der Grundstücksgröße oder der Gestaltung der Außenanlage. Darüber hinaus werden auch potenzielle sicherheitsrelevante Zugänge zum Grundstück offengelegt“, erklärten die Richterinnen und Richter. Erschwerend komme hinzu, dass *Google* sein Bildmaterial heimlich durch „Ausspähung“ erlange. Die aus großer Höhe erstellten Luftbildaufnahmen würden nicht vorher angekündigt und blieben von den



Foto: LG Frankfurt

Die Pressekammer zeigt auf, welche Grenzen für Luftbild-Aufnahmen bei *Google Maps* und *Google Earth* bestehen

Betroffenen unbemerkt. Es sei daher unmöglich, einzelne Bereiche des Grundstücks vor einem Überflug zu verdecken.

Google-Argumentation bleibt ohne Akzeptanz

Google könne sich nach Ansicht des LG Frankfurt nicht mit Erfolg auf die Informationsfreiheit für Nutzer des Internets berufen. Die Pressekammer stellte fest: „*Google* bedient mit seinen Diensten den ‚Abenteuergeist‘ des Menschen, der die Welt – und sei es auch nur digital – erkunden will. *Google* will damit zu einer Demokratisierung von Wissen und einer transparenten Informationsgesellschaft beitragen. Dieser Zweck ist legitim, aber wegen des belastenden Eindringens in den privaten Rückzugsraum des Grundstückseigentümers nicht schutzwürdig. Denn der ‚Abenteuergeist‘ erschöpft sich in der Befriedigung von Neugier oder unredlichen Absichten wie etwa der Vorbereitung eines Einbruches.“

Fortsetzung auf Seite 2



Die Ausgangslage

Der Kläger, der mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in Frankfurt lebt und dort auch ein Wohnhaus besitzt, klagte gegen die Veröffentlichung von Bildern seines Grundstücks auf *Google Earth* und *Google Maps*. Dort wird die Erdoberfläche – also auch das Grundstück samt Gebäude des Klägers – mittels Luftbildaufnahmen und Satellitenbildern dreidimensional abgebildet.

Der Kläger gatte zuvor schon mit Erfolg der Abbildung seines Gebäudes bei *Google Street View* und *Apple Look Around* widersprochen und jeweils erreicht, dass diese Bilder unkenntlich gemacht wurden.

Fortsetzung von Seite 1

Auch für den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, für den Städtebau oder die Umweltplanung bedürfe es keiner heimlichen Aufnahmen von privaten Grundstücken durch ein Unterneh-

men wie *Google*. Schließlich bleibe offen, wieso Luftbildaufnahmen des klägerischen Grundstücks für die Beurteilung von Urlaubszielen oder für den Geografie-Unterricht an Schulen relevant sein könnten. Mit diesen Argumenten dringe *Google* nicht durch.

Das am 24. September 2026 verkündete und am 12. Oktober 2026 vollständig abgefasste Urteil kann die Alphabet-Tochter *Google* mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt anfechten. (ps)

Diese Woche: 6 Titel

A

Alles schläft, einsam wacht

D

Die WG – Tour de Friends

M

Mein bestes Jahr

Mein bestes Jahr 2026

P

Plötzlich Mama

T

Trotz allem du

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Alles schläft, einsam wacht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**REAL FILM Berlin GmbH,
Köthener Straße 3, 10963 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein bestes Jahr

Mein bestes Jahr 2026

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen insbesondere für Film und Buch sowie für analoge und digitale Werke im Zusammenhang mit Ausbildung, Fortbildung, Coaching, Vertrieb, geschäftliche Veranstaltungen und marketingbezogene Formate.

**Nicole Frenken, Geschäftsführerin,
c/o UP-Lift GmbH,
Nonnenmauer 1, 65549 Limburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die WG – Tour de Friends Trotz allem du Plötzlich Mama

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel

6081

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de